



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES

An das  
Bundesministerium  
für Finanzen  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

**GZ: 10.305/23-4/99**

Wien, am 27. April 1999

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales nimmt mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 31. März 1999, GZ 920.800/19-VII/A/99, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Poststrukturgesetz und das Gehaltsgesetz 1956 geändert werden wie folgt Stellung:

**Zu Art. I:**

Im Hinblick auf die Einfügung eines 3. Abschnittes, der eine Regelung sowohl für bundes- als auch für landesgesetzlich geregelte Dienstverhältnisse trifft, ist der unverändert bleibende Geltungsbereich des gegenständlichen Gesetzes (geregelt in § 1) nicht mehr richtig und daher anzupassen.

**Zu Z 1 (§§ 6a bis 6c):**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen in §§ 6a und 6b entsteht im Bereich der Nebenbeschäftigung eine Doppelnormierung:

Einerseits wird in § 6a für das Verhältnis zum ausgegliederten Unternehmen § 7 Angestelltengesetz für anwendbar erklärt, andererseits wird in § 6b definiert, daß auch die betrieblichen Interessen dieses ausgegliederten Unternehmens als dienstliche Interessen zu gelten haben. Dies bedeutet in weiterer Folge, daß bei der Regelung der Nebenbeschäftigung gemäß § 56 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG) auch die Interessen des ausgegliederten Unternehmens zu berücksichtigen sind. Unklar ist nunmehr, in welchem Verhältnis § 56 BDG zu § 6a des gegenständlichen Gesetzesentwurfes steht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Problematik der doppelten Bewilligung, die offensichtlich nunmehr gefordert ist: einerseits die Bewilligung des Dienstgebers nach BDG, andererseits die Bewilligung des ausgegliederten Unternehmens nach Angestelltengesetz. Was zu geschehen hat, wenn der Dienstgeber die Bewilligung erteilt, das ausgegliederte Unternehmen allerdings nicht, oder umgekehrt, ist offen.

Eine Klarstellung wäre dringend geboten. Das Verhältnis zwischen den beiden Bestimmungen könnte dabei auch insoweit geregelt werden, als man es mit § 6b das Bewenden läßt, da im Hinblick auf die Berücksichtigung der Interessen des ausgegliederten Unternehmens im Dienstrecht eine zusätzliche Sonderregelung des Konkurrenzverbotes entbehrlich erscheint.

Zu § 6b ist anzumerken, daß diese Regelung dem Grunde nach berechtigt ist, allerdings unbestimmt erscheint. Vorgeschlagen wird - zumindest in den Erläuterungen - diese Regelung dahingehend zu präzisieren, daß jene betrieblichen Interessen zu berücksichtigen sind, die, würde es sich um eine Dienststelle handeln, als dienstliche Interessen zu qualifizieren wären.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird bemerkt, daß das Dienstrecht nicht nur die Begriffe „dienstliche Interessen“ oder „dienstliche Gründe“ kennt, sondern auch von „dienstlichen Verhältnissen“ (§ 25 BDG) oder „dienstlichen Rücksichten“ (§ 36 BDG) spricht. Eine Ergänzung der Erläuterungen dahingehend, daß alle diese verwendeten Begriffe miteinander vertraglich sind, wäre hilfreich.

### **Zu Art. 1 Z 2 (§ 10):**

Zur Rechtstechnik ist anzumerken, daß die Ersetzung des bisherigen 3. Abschnittes - der eine Änderung des Postsstrukturgesetzes beinhaltete - durch den gegenständlichen 3. Abschnitt unter Umständen Unklarheiten hervorrufen kann. Ist damit der bisherige 3. Abschnitt außer Kraft getreten? Im Hinblick darauf, daß der gegenständliche Gesetzentwurf ohnehin eine Änderung des Poststrukturgesetzes beinhaltet, wäre es sinnvoll, die Bestimmung, die seinerzeit den 3. Abschnitt des Bundesgesetzes über dienstrechtlische Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte bildete, in die Novellierung des Poststrukturgesetzes zu übernehmen.

Abschließend wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß beim Vorblatt Ausführungen zur Rubrik „Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens“ fehlen. Die gegenständliche Novelle enthält Verfassungsbestimmungen, so daß insoweit im Vorblatt auf die speziellen Beschlüsse hinzuweisen wäre.

25 Exemplare dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:  
S c h e e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: